

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2003/0165(COD)

18.3.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
(KOM(2003)0424 – C5-0329/2003 – 2003/0165(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Angelika Niebler

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verordnungsvorschlag regelt die Voraussetzungen, nach denen künftig die Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben zulässig sein soll.

Während nährwertbezogene Angaben wie "fettarm" oder ""zuckerfrei" den im Verordnungsvorschlag definierten Vorgaben zu entsprechen haben und sich die Kommission für bestimmte Lebensmittel vorbehält, so genannte Nährwertprofile zu erstellen, die einzuhalten sind, um sie mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben bewerben zu dürfen, sind nach dem Vorschlag der Kommission gesundheitsbezogene Angaben nur bei wissenschaftlichem Nachweis und nach behördlicher Zulassung erlaubt. Reine Befindlichkeitsangaben über Lebensmittel wie "ein Lebensmittel hält fit oder jung oder macht froh" werden dabei gänzlich verboten.

Die Verfasserin der Stellungnahme bewertet den Vorschlag der Kommission sehr kritisch und hält ihn in zahlreichen Punkten für korrekturbedürftig.

Bereits der Ansatz, den die Kommission dem Verordnungsentwurf zugrunde legt -Verbot mit Erlaubnisvorbehalt -, muss hinterfragt werden.

Für den Verbraucher sind genaue und aussagekräftige Informationen über die von ihm täglich verwendeten Lebensmittel unverzichtbar. Diese Informationen werden zu einem nicht unerheblichen Teil von den Herstellern selbst geliefert. Neben Aspekten wie dem Preis eines Produkts, können sie die Kaufentscheidung beeinflussen. Die europäischen Lebensmittelhersteller bewegen sich jedoch nicht in einem rechtsfreien Raum. Bereits heute bestehen eine Vielzahl nationaler wie europäischer Normen über die Etikettierung und Nährwertkennzeichnung. Es gilt zudem das allgemeine Verbot einer irreführenden Werbung.

Bedenken begegnet vor allem die in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Einführung von Nährwertprofilen für Lebensmittel. Lebensmittel müssten sich nach dem Willen der Kommission insbesondere an ihrem Zucker-, Salz- oder Fettgehalt messen lassen, bevor sie mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden dürfen. Die Einteilung in Lebensmittel mit einem vorteilhaften und einem weniger vorteilhaften Nährwertprofil widerspricht jedoch dem Gedanken einer ausgewogenen Ernährung. Prinzipiell gibt es keine guten oder schlechten Lebensmittel. Ausschlaggebend ist vielmehr das Verhältnis, in dem Lebensmittel konsumiert werden. Weitgehend offen bleibt im Verordnungsentwurf zudem die genaue Definition des Begriffs Nährwertprofil und deren Festlegung. Solange dies nicht wissenschaftlich geklärt ist, sollte daher auf die Einführung von Nährwertprofilen verzichtet werden.

Artikel 10 des Verordnungsentwurfs sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Die Verfasserin unterstützt das Anliegen der Kommission, die Anforderungen an die Lebensmittelkennzeichnung und Bewerbung zu konkretisieren, lehnt jedoch das vorgeschlagene hoheitliche Vorabprüfungsverfahren entschieden ab.

Ferner muss das in Artikel 11 des Verordnungsvorschlags formulierte Verbot der so genannten impliziten gesundheitsbezogenen Angaben zur Diskussion gestellt werden. Warum soll es künftig verboten sein, mit „Wohlfühlangaben“ wie „hält jung“ oder „gibt Schwung“, die ein individuelles Empfinden zum Ausdruck bringen, zu werben? Der Verbraucher ist in der Lage, Angaben über Empfindungen und Stimmungen als solche zu erkennen und über diese zu urteilen. Ein vollständiges Verbot solcher Angaben wäre unverhältnismäßig, zumal durch die Richtlinie über irreführende Werbung und den Kennzeichnungs-Richtlinien eine Irreführung der Verbraucher bereits verhindert wird. In diesem Zusammenhang muss sich die Kommission die Frage gefallen lassen, ob sich der Verordnungsvorschlag tatsächlich am Begriff des "durchschnittlichen Verbrauchers", wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Ausdruck kommt, orientiert. Es ist falsch, dem Verbraucher von vornherein die Fähigkeit absprechen, allgemeine Befindlichkeitsangaben als Werbung zu erkennen sowie diese zu bewerten und in Frage zu stellen.

Allgemein ist mehr wie zweifelhaft, ob mit der vorliegenden Verordnung falsche Ernährungsgewohnheiten innerhalb der Europäischen Union tatsächlich erfolgreich bekämpft werden können. Die wachsende Zahl übergewichtiger Menschen in unserer modernen Gesellschaft ist zweifellos auch Ausdruck falscher Trink- und Essgewohnheiten. Aber auch andere Faktoren wie fehlende Bewegung, Umweltbelastungen oder Stress können diese beeinflussen. Die Gesundheitskosten werden sich durch diese Entwicklungen sicher künftig erhöhen, so dass diesen Entwicklungen gegengesteuert werden muss. Die Regulierung von Werbebotschaften für Lebensmittel wird dieses Phänomen nach Ansicht der Berichterstatterin jedoch nicht verhindern. Die Ursachen hierfür liegen nicht in einer ungehemmten Werbung für Lebensmittel, sondern in anderen gesellschaftlichen Faktoren. Wer Ernährungsgewohnheiten dauerhaft verändern und positiv beeinflussen will, darf daher nicht allein auf Verbote und Beschränkungen setzen. Abhilfe können auf Dauer nur Ernährungsgewohnheiten schaffen, die von den Verbrauchern anerkannt und akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang können Aufklärungskampagnen, für die es bereits viele nationale Beispiele gibt, mehr bewirken, als ein neues System der staatlichen Kontrolle.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 6	
(6) Lebensmittel, die mit entsprechenden	(6) Lebensmittel, die mit entsprechenden

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Angaben beworben werden, können vom Verbraucher als Produkte wahrgenommen werden, die gegenüber ähnlichen oder anderen Produkten, denen solche Nährstoffe nicht zugesetzt sind, einen nährwertbezogenen, physiologischen oder anderweitigen gesundheitsbezogenen Vorteil bieten. ***Dies kann den Verbraucher zu Entscheidungen veranlassen, die den Anteil einzelner Nährstoffe oder anderer Substanzen an seiner Gesamternährung unmittelbar in einer Weise beeinflussen, die nicht den einschlägigen wissenschaftlichen Empfehlungen entsprechen. Um diesem potenziellen unerwünschten Effekt entgegen zu wirken, wird es für angemessen erachtet, gewisse Einschränkungen bezüglich der Produkte, die solche Angaben tragen, einzuführen. In diesem Zusammenhang ist der Gehalt an bestimmten Substanzen – etwa Alkohol – in einem Produkt oder das Nährwertprofil des Produkts ein geeignetes Kriterium für die Entscheidung, ob das Produkt Angaben tragen darf.***

Angaben beworben werden, können vom Verbraucher als Produkte wahrgenommen werden, die gegenüber ähnlichen oder anderen Produkten, denen solche Nährstoffe nicht zugesetzt sind, einen nährwertbezogenen, physiologischen oder anderweitigen gesundheitsbezogenen Vorteil bieten.

Begründung

Das Konzept der Einteilung von Lebensmittel in Produkte mit einem vorteilhaften und einem weniger vorteilhaften Nährwertprofil widerspricht dem Gedanken einer ausgewogenen Ernährung. Prinzipiell gibt es keine guten oder schlechten Lebensmittel. Ausschlaggebend ist vielmehr das Verhältnis, in dem einzelne Lebensmittel konsumiert werden. Ferner ist es falsch anzunehmen, dass Verbraucher sich in jedem Fall von solchen Angaben negativ beeinflussen lassen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 7

(7) Bei der Festlegung eines Nährwertprofils können die Anteile verschiedener Nährstoffe und Substanzen mit ernährungsphysiologischer Wirkung, insbesondere Fett, gesättigte Fettsäuren, Transfettsäuren, Salz/Natrium und Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen

entfällt

wird, sowie mehrfach und einfach ungesättigte Fettsäuren, verfügbare Kohlenhydrate außer Zucker, Vitamine, Mineralstoffe, Proteine und Ballaststoffe, berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der Nährwertprofile werden die verschiedenen Lebensmittelkategorien sowie Stellenwert und Rolle dieser Lebensmittel in der Gesamternährung berücksichtigt. Ausnahmen im Hinblick auf etablierte Nährwertprofile können für bestimmte Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien je nach Rolle und Bedeutung im Ernährungsverhalten der Bevölkerung erforderlich sein. Dies würde eine komplexe technische Anstrengung erfordern, die Verabschiedung entsprechender Maßnahmen sollte der Kommission übertragen werden.

Begründung

Das Konzept der Einteilung von Lebensmittel in Produkte mit einem vorteilhaften und einem weniger vorteilhaften Nährwertprofil widerspricht dem Gedanken einer ausgewogenen Ernährung. Prinzipiell gibt es keine guten oder schlechten Lebensmittel. Ausschlaggebend ist vielmehr das Verhältnis, in dem einzelne Lebensmittel konsumiert werden. Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ist bereits heute durch unterschiedliche Vorschriften auf nationaler wie europäischer Ebene geregelt und sollte nicht zusätzlich an Nährwertprofile gekoppelt werden, deren Ausgestaltung nach den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs in weiten Teilen offen und unbestimmt ist.

Änderungsantrag 3 Erwägung 11

(11) Eine wissenschaftliche Untermauerung sollte der Hauptaspekt sein, der bei der Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben berücksichtigt wird, und die Lebensmittelunternehmer, die derartige Angaben verwenden, sollten diese auch begründen.

(11) Eine wissenschaftliche Untermauerung sollte der Hauptaspekt sein, der bei der Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben berücksichtigt wird, und die Lebensmittelunternehmer, die derartige Angaben verwenden, sollten diese auch ***unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitgrundsatzes*** begründen. ***Die wissenschaftliche Untermauerung sollte in einem sinnvollen Verhältnis zu der Art der durch das Erzeugnis gebotenen***

Vorteile stehen.

Begründung

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen, die mit der Verordnung zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Nahrungsmittelsicherheit angenommen wurden, sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, was für die jeweilige Angabe über das Produkt verhältnismäßig ist: Eine Aussage über die Verringerung des Krankheitsrisikos bedarf also einer umfassenderen wissenschaftlichen Untermauerung als eine funktionelle Aussage.

Änderungsantrag 4 Erwägung 14

(14) Gesundheitsbezogene Angaben sollten für die Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt ***nur nach einer wissenschaftlichen Bewertung auf höchstem Niveau zugelassen werden. Damit eine harmonisierte wissenschaftliche Bewertung dieser Angaben gewährleistet ist, sollte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit diese Bewertungen vornehmen.***

(14) Gesundheitsbezogene Angaben sollten für die Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt ***wissenschaftlich nachprüfbar sein.***

Begründung

Es reicht aus, wenn anstelle eines aufwendigen Zulassungsverfahrens sichergestellt ist, dass die behaupteten gesundheitsbezogene Angaben wissenschaftlich nachprüfbar sind.

Änderungsantrag 5 Erwägung 15

(15) Neben der Ernährung gibt es zahlreiche andere Faktoren, die den psychischen Zustand und das Verhalten beeinflussen können. Die Kommunikation über diese Funktionen ist somit sehr komplex, und es ist schwer, in einer kurzen Angabe bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln und Werbung hierfür eine umfassende, wahrheitsgemäße und aussagekräftige Botschaft zu vermitteln. ***Daher ist es angebracht, die Verwendung von Angaben, die sich auf psychische oder verhaltenspsychologische Wirkungen beziehen, zu verbieten.***

(15) Neben der Ernährung gibt es zahlreiche andere Faktoren, die den psychischen Zustand und das Verhalten beeinflussen können. Die Kommunikation über diese Funktionen ist somit sehr komplex, und es ist schwer, in einer kurzen Angabe bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln und Werbung hierfür eine umfassende, wahrheitsgemäße und aussagekräftige Botschaft zu vermitteln.

Begründung

Ein allgemeines Verbot so genannter implizit gesundheitsbezogener Angaben ist unverhältnismäßig. Es ist zudem falsch, dem Verbraucher von vornherein die Fähigkeit absprechen, diese allgemeinen und eher vagen Angaben nicht als Werbung zu erkennen sowie als solche entsprechend zu bewerten. Durch das in Artikel 3 des Verordnungsentwurfs statuierte allgemeine Verbot irreführender Angaben wird dem Interesse der Verbraucher zusätzlich Rechnung getragen.

Änderungsantrag 6 Erwägung 16

(16) Die Richtlinie 96/8/EG über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung legt fest, dass die Etikettierung und die Verpackung der Erzeugnisse sowie die Werbung hierfür keine Angaben über das Zeitmaß bzw. die Höhe der aufgrund ihrer Verwendung möglichen Gewichtsabnahme oder über eine Verringerung des Hungergefühls bzw. ein verstärktes Sättigungsgefühl enthalten dürfen. Eine zunehmende Zahl von Lebensmitteln, die nicht ausdrücklich für die gewichtskontrollierende Ernährung bestimmt sind, werden mit derlei Angaben sowie mit einem Hinweis auf die Fähigkeit des Produkts, die Kalorienaufnahme zu begrenzen, vermarktet. Es ist daher angebracht, ***Verweise auf derartige Eigenschaften für alle Lebensmittel zu untersagen.***

(16) Die Richtlinie 96/8/EG *der Kommission vom 26. Februar 1996* über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung legt fest, dass die Etikettierung und die Verpackung der Erzeugnisse sowie die Werbung hierfür keine Angaben über das Zeitmaß bzw. die Höhe der aufgrund ihrer Verwendung möglichen Gewichtsabnahme oder über eine Verringerung des Hungergefühls bzw. ein verstärktes Sättigungsgefühl enthalten dürfen. Eine zunehmende Zahl von Lebensmitteln, die nicht ausdrücklich für die gewichtskontrollierende Ernährung bestimmt sind, werden mit derlei Angaben sowie mit einem Hinweis auf die Fähigkeit des Produkts, die Kalorienaufnahme zu begrenzen, vermarktet. Es ist daher angebracht ***zu prüfen, ob die genannte Richtlinie in Hinblick auf solche Lebensmittel einer Ergänzung bedarf.***

Begründung

Statt eines Totalverbotes ist angebracht zu prüfen, ob die Richtlinie 96/8/EG über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung in Hinblick auf die in diesem Erwägungsgrund genannten Lebensmittel einer Ergänzung bedarf.

Änderungsantrag 7 Erwägung 17

(17) Gesundheitsbezogene Angaben, die die Rolle von Nährstoffen oder anderen

(17) Gesundheitsbezogene Angaben, die die Rolle von Nährstoffen oder anderen

Substanzen für Wachstum, Entwicklung und normale physiologische Körperfunktionen auf der Grundlage etablierter und unumstrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse beschreiben, sollten **einer anderen Art von Bewertung und Zulassung unterzogen werden. Es ist daher erforderlich, eine Liste zulässiger Angaben zu erstellen, die die Rolle eines Nährstoffes oder einer anderen Substanz beschreiben.**

Substanzen für Wachstum, Entwicklung und normale physiologische Körperfunktionen auf der Grundlage etablierter und unumstrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse beschreiben, sollten **etablierten und wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen entsprechen.**

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften verzichtet werden. Vielmehr ist ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass die Wirkung der gesundheitsbezogenen Angaben etablierten und wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen entsprechen.

Änderungsantrag 8 Erwägung 18

(18) Zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte es möglich sein, diese Liste rasch zu ändern, wann immer dies nötig ist. Eine solche Überarbeitung ist eine Durchführungsmaßnahme technischer Art, deren Erlass der Kommission übertragen werden sollte, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

entfällt

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften verzichtet werden.

Änderungsantrag 9
Erwägung 20

(20) **Damit** sichergestellt **ist**, dass gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, zuverlässig und für den Verbraucher bei der Entscheidung für eine gesunde Ernährungsweise hilfreich sind, **sollte die Formulierung und Gestaltung gesundheitsbezogener Angaben beim Gutachten der Behörde und im anschließenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.**

(20) **Es muss** sichergestellt **sein**, dass gesundheitsbezogene Angaben wahrheitsgemäß, klar, zuverlässig und für den Verbraucher bei der Entscheidung für eine gesunde Ernährungsweise hilfreich sind.

Begründung

Es reicht aus, wenn anstelle eines aufwendigen Zulassungsverfahrens sichergestellt ist, dass die gesundheitsbezogene Angaben für den Verbraucher verständlich sind.

Änderungsantrag 10
Erwägung 22

(22) **Im Sinne der Transparenz und zur Vermeidung wiederholter Anträge auf Zulassung bereits bewerteter Angaben sollte ein „Register“ solcher Angaben erstellt werden.**

entfällt

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften verzichtet werden.

Änderungsantrag 11
Erwägung 23

(23) **Zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte es möglich sein, dieses Register rasch zu ändern, wann immer dies nötig ist. Eine solche Überarbeitung ist**

entfällt

eine Durchführungsmaßnahme technischer Art, deren Erlass der Kommission übertragen werden sollte, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften verzichtet werden.

Änderungsantrag 12
Erwägung 24

(24) Zur Förderung von Forschung und Entwicklung der Lebensmittelindustrie sollten die von Innovatoren bei der Beschaffung von Informationen und Daten zur Unterstützung einer Anmeldung nach dieser Verordnung getätigten Investitionen geschützt werden. Dieser Schutz ist jedoch zu befristen, um die unnötige Wiederholung von Studien und Erprobungen zu vermeiden. ***entfällt***

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften verzichtet werden.

Änderungsantrag 13
Erwägung 24 a (neu)

(24a) Den kleinen und mittleren Unternehmen sollte eine besondere Hilfe für die Vorbereitung der Unterlagen und der durch die zentralisierte Bewertung

anfallenden Kosten gewährt werden.

Begründung

Die KMU dürfen durch die Einrichtung dieses neuen Systems nicht benachteiligt werden.

Änderungsantrag 14

Erwägung 26

(26) Es ist eine Übergangsfrist erforderlich, damit sich die Lebensmittelunternehmer an die Bestimmungen dieser Verordnung anpassen können.

(26) Es ist eine ***ausreichende*** Übergangsfrist erforderlich, damit sich die Lebensmittelunternehmer an die Bestimmungen dieser Verordnung anpassen können.

Begründung

Den Unternehmen sollte eine ausreichende Zeit zur Anpassung gegeben werden.

Änderungsantrag 15

Erwägung 28 a (neu)

(28a) Die Kommission sollte eine umfassende Kampagne zur Information über Ernährungsthemen und die Bedeutung gesunder Ernährungsgewohnheiten durchführen.

Begründung

Übergewicht wird in der Europäischen Union zu einem erheblichen Problem. Deshalb erscheint die Durchführung einer umfassenderen Maßnahme zur Information über Ernährungsgewohnheiten, flankierend zur Verabschiedung dieser Verordnung, wichtig, um alle Bürger zu sensibilisieren.

Änderungsantrag 16

Artikel 1 Absatz 2

2. Die vorliegende Verordnung gilt für Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei der Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie der Werbung hierfür, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen. Sie gilt auch für die für Restaurants, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche

Die vorliegende Verordnung gilt für Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei der Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie der Werbung hierfür, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, ***mit Ausnahme der Maßnahmen gemäß der Verordnung Nr. 2826/2000 des Rates vom***

Gemeinschaftseinrichtungen bestimmten
Lebensmittel.

19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt¹. Sie gilt auch für die für Restaurants, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen bestimmten Lebensmittel.

¹ **ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2060/2004 (ABl. L 357 vom 2.12.2004, S. 3).**

Begründung

Der derzeitige Wortlaut ist zweideutig und könnte den Schluss zulassen, dass die Werbung auch die Förderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen umfasst, da es ja europäische und nationale Maßnahmen zur Information und zur allgemeinen Förderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter der Aufsicht der gemeinschaftlichen Behörden gibt, die im Interesse der Verbraucher geschützt werden müssen.

Änderungsantrag 17 Artikel 1 Absatz 4

4. Diese Verordnung gilt unbeschadet der im Gemeinschaftsrecht festgelegten spezifischen Bestimmungen für Lebensmittel für eine besondere Ernährung.

4. Diese Verordnung gilt unbeschadet der im Gemeinschaftsrecht festgelegten spezifischen Bestimmungen für Lebensmittel für eine besondere Ernährung **und für Nahrungsergänzungsmittel.**

Begründung

Damit keine Unklarheit darüber entsteht, ob Nahrungsergänzungsmittel unter diese Verordnung fallen, sollten sie in Artikel 1 Absatz 4 eigens erwähnt werden.

Änderungsantrag 18 Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a (neu)

4a. Wenn ein Erzeugnis eindeutig unter die Definition für Lebensmittel fällt oder ein Nahrungsergänzungsmittel ist und die Angaben zu diesem Erzeugnis den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, findet die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel¹ nicht Anwendung.

¹ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. Richtlinie
zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/27/EG (ABl.
L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

Begründung

Ein Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel, bei dem eine Angabe über physiologische Funktionen gemacht wird und der den Bestimmungen dieser Verordnung voll genügt, kann dennoch von einzelstaatlichen Behörden aufgrund der aktuellen Änderung von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG, durch die das Arzneimittelrecht Vorrang gegenüber dem Lebensmittelrecht erhält, als Arzneimittel eingestuft werden. Ein Unternehmen muss die Sicherheit haben, dass es bei dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das dieser Verordnung voll genügt, nicht auf nationaler Ebene aufgrund der Richtlinie 2001/83/EG belangt wird. Andernfalls sind die Chancengleichheit und die Rechtssicherheit, die in dieser Verordnung angestrebt werden, nicht gegeben. Der Verordnungstext sollte deshalb den Wortlaut von Erwägungsgrund 7 der vor kurzem verabschiedeten Änderung der Richtlinie 2001/83/EG durch die Aussage stärken, dass die Richtlinie 2001/83/EG nicht gilt, wenn es sich eindeutig um Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel handelt.

Änderungsantrag 19
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a (neu)

***4a. Diese Verordnung gilt nicht für
Diätüberwachungssysteme, die
eingetragene Handelsmarken darstellen.***

Begründung

In einer Zeit, in der die Übergewichtigkeit zunimmt, wäre es unverantwortlich, wenn diese Verordnung Diätüberwachungssysteme wie „Weight Watchers“ in die Illegalität verweisen würde, die in Teilen von Europa bestens eingeführt sind und den Verbrauchern durchaus solide Mechanismen für Gewichtsabnahme bieten und nicht eigentlich bestimmte Produkte anpreisen.

Änderungsantrag 20
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a (neu)

***4a. Diese Verordnung gilt nicht für
Produkte, für die Nährwert- und
gesundheitsbezogene Angaben auf dem
Etikett generell durch
Gemeinschaftsvorschriften verboten sind
und deren Bewerbung geregelt ist.***

Begründung

Die Kommission begründet ihren Vorschlag u.a. damit, dass es inzwischen eine wahre Flut von Angaben auf Lebensmitteletiketten gibt, aber keine spezifischen

Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung dieser Angaben. Es geht allerdings nicht an, eine Sache regeln zu wollen, die bereits geregelt ist. Darauf zielt dieser Änderungsantrag ab.

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf dem Etikett sind bei Wein bereits durch spezifische Gemeinschaftsvorschriften verboten und die Werbung hierfür geregelt, nämlich konkret durch die Verordnung Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktordnung für Wein sowie die Verordnung Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse. Auch den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Wein auf dem Binnenmarkt sind durch die Verordnungen Nr. 2826/2000 des Rates und Nr. 94/2002 der Kommission ebenfalls enge Grenzen gesetzt.

Diese spezifischen Gemeinschaftsvorschriften dienen nicht nur dem Schutz, der Markttransparenz und dem freien Warenverkehr, sondern mit ihnen werden gleichzeitig die Ziele des neuen Verordnungsvorschlags erreicht, z. B. ein hohes Maß an Verbraucherschutz, Verbesserung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt, größere Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer, fairer Wettbewerb und Förderung und Schutz von Innovationen im Bereich der Lebensmittel.

Änderungsantrag 21
Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 6

(6) „Angabe bezüglich der Reduzierung eines Krankheitsrisikos“: jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils **einen Risikofaktor** für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt;

(6) „Angabe bezüglich der Reduzierung eines Krankheitsrisikos“: jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils **das Risiko** für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt;

Begründung

*Da die Angaben vom Verbraucher verstanden werden sollen, ist es notwendig, dass sich die Definition auf die Reduzierung eines **Risikos** und nicht eines **Risikofaktors** bezieht. So wird eine Angabe über die Reduzierung des Krankheitsrisikos (z.B. „Kann das Risiko einer Herz-Kreislaufkrankung senken“) leichter verstanden werden können als die Angabe über die Senkung eines für die Krankheit in Frage kommenden Risikofaktors (z.B. „Kann den Homocystein-Spiegel senken“).*

Änderungsantrag 22
Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 8 a (neu)

(8a) „Lebensmittelkategorie“: eine Kategorie von Lebensmitteln mit gleichen Eigenschaften und Verwendungsfunktionen.

Artikel 4

entfällt

***Einschränkungen bezüglich der
Verwendung nährwert- und
gesundheitsbezogener Angaben***

***1. Innerhalb von 18 Monaten nach
Verabschiedung dieser Verordnung legt die
Kommission nach dem Verfahren des
Artikels 23 Absatz 2 spezifische
Nährwertprofile fest, die Lebensmittel oder
bestimmte Lebensmittelkategorien
aufweisen müssen, um nährwert- oder
gesundheitsbezogene Angaben tragen zu
dürfen.***

***Diese Nährwertprofile beziehen sich
insbesondere auf den Gehalt an
nachstehenden Nährstoffen im
Lebensmittel:***

- a) Fett, gesättigten Fettsäuren,
Transfettsäuren,***
- b) Zucker,***
- c) Salz/Natrium.***

***Die Nährwertprofile stützen sich auf
wissenschaftliche Erkenntnisse über die
Ernährung und ihre Bedeutung für die
Gesundheit und insbesondere auf die Rolle
von Nährstoffen und anderen Substanzen
mit ernährungsphysiologischer Wirkung in
Bezug auf chronische Erkrankungen. Bei
der Festlegung der Nährwertprofile holt die
Kommission den Rat der Behörde ein und
führt Konsultationen mit
Interessengruppen durch, insbesondere mit
der Lebensmittelindustrie und
Verbraucherverbänden.***

***Ausnahmeregelungen und
Aktualisierungen zur Berücksichtigung
einschlägiger wissenschaftlicher
Entwicklungen werden nach dem in Artikel
23 Absatz 2 genannten Verfahren
verabschiedet.***

2. Abweichend von Absatz 1 sind

nährwertbezogene Angaben, die sich auf die Verringerung des Gehalts an Fett, gesättigten Fettsäuren, Transfettsäuren und Zucker, Salz/Natrium beziehen, zulässig, sofern sie den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen.

3. Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent dürfen nicht tragen:

a) gesundheitsbezogene Angaben;

b) nährwertbezogene Angaben mit Ausnahme solcher, die sich auf eine Reduzierung des Alkohol- oder Energiegehalts beziehen.

4. Andere als die in Absatz 3 genannten Lebensmittel oder Kategorien von Lebensmitteln, für die die Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben eingeschränkt oder verboten werden soll, können nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren im Lichte wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmt werden.

Begründung

Das Konzept der Einteilung von Lebensmittel in Produkte mit einem vorteilhaften und einem weniger vorteilhaften Nährwertprofil widerspricht dem Gedanken einer ausgewogenen Ernährung. Prinzipiell gibt es keine guten oder schlechten Lebensmittel. Ausschlaggebend ist vielmehr das Verhältnis, in dem einzelne Lebensmittel konsumiert werden. Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ist bereits heute durch unterschiedliche Vorschriften auf nationaler wie europäischer Ebene geregelt und sollte nicht zusätzlich an Nährwertprofile gekoppelt werden, deren Ausgestaltung nach den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs in weiten Teilen offen und unbestimmt ist.

Änderungsantrag 24
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4 a

Kinder

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen sich nicht ausschließlich oder hauptsächlich an

Kinder richten.

Begründung

Kinder können nicht selbst beurteilen, ob nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben vernünftig sind und sollten daher kommerziell nicht ausgenutzt werden.

Änderungsantrag 25 Artikel 5 Absatz 1

1. Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es wird anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher **Daten** nachgewiesen, dass das Vorhandensein oder Fehlen bzw. der verringerte Gehalt **der** Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, eine positive ernährungsphysiologische Wirkung hat;

b) die Substanz, für die die Angabe gemacht wird:

i) ist im Endprodukt in einer gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikanten Menge oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer Menge vorhanden, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsphysiologische Wirkung zu erzielen; oder

ii) ist nicht oder in einer verringerten Menge vorhanden, was nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsphysiologische Wirkung zu erzielen;

c) soweit zutreffend, liegt die Substanz, auf

1. Die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ist nur zulässig, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es wird anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher **Erkenntnisse** nachgewiesen, dass das Vorhandensein oder Fehlen bzw. der verringerte Gehalt **eines Nährstoffs oder einer anderen** Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, eine positive ernährungsphysiologische Wirkung hat; **wird eine Angabe über ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelkategorie gemacht, so wird anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen, dass das Lebensmittel oder die Lebensmittelkategorie eine positive ernährungsphysiologische Wirkung hat;**

b) **der Nährstoff oder** die **andere** Substanz, für die die Angabe gemacht wird:

i) ist im Endprodukt in einer gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikanten Menge oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer Menge vorhanden, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsphysiologische Wirkung zu erzielen; oder

ii) ist nicht oder in einer verringerten Menge vorhanden, was nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsphysiologische Wirkung zu erzielen;

c) soweit zutreffend, liegt **der Nährstoff**

die sich die Angabe bezieht, in einer Form vor, die für den Körper verwertbar ist;

d) die Menge des Produkts, deren Verzehr vernünftigerweise zu erwarten ist, liefert eine signifikante Menge der Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, gemäß einschlägiger Definitionen im Gemeinschaftsrecht oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer signifikanten Menge, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsphysiologische Wirkung zu erzielen;

e) die spezifischen Bedingungen in Kapitel III bzw. Kapitel IV sind erfüllt.

oder die *andere* Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, in einer Form vor, die für den Körper verwertbar ist;

d) die Menge des Produkts, deren Verzehr vernünftigerweise zu erwarten ist, liefert eine signifikante Menge der *des Nährstoffes oder der anderen* Substanz, auf die sich die Angabe bezieht, gemäß einschlägiger Definitionen im Gemeinschaftsrecht oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer signifikanten Menge, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsphysiologische Wirkung zu erzielen;

e) die spezifischen Bedingungen in Kapitel III bzw. Kapitel IV sind erfüllt.

Begründung

Die in Artikel 5 genannten allgemeinen Bedingungen für die Verwendung von Angaben gehen zu weit. Angaben wie 'Obst oder Gemüse ist gesund' wären künftig verboten, weil Obst und Gemüse keine Substanz im Sinne des Artikels 5 sind. Absatz 1 Buchstabe a sollte daher um Angaben, die sich auf Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien beziehen, ergänzt werden.

Änderungsantrag 26 Artikel 6 Absatz 1

1. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen sich auf allgemein akzeptierte wissenschaftliche **Daten** stützen und durch diese abgesichert sein.

1. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen sich auf allgemein akzeptierte wissenschaftliche **Erkenntnisse oder, falls die Produktkategorie es rechtfertigt, auf durch Tradition gewonnene Daten** stützen und durch diese **Kenntnisse oder Daten** abgesichert sein.

1a. Der Umfang der Absicherung muss in einem sinnvollen Verhältnis zu der Art der erforderlichen Angabe sein.

1b. Leitlinien über die Art der von den Wirtschaftsakteuren zu erstellenden Absicherung und über die Bezugsdaten für die Bewertung dieser Absicherung durch die Behörde werden von dieser spätestens am ersten Tag des Monats festgelegt, der auf den Tag der Veröffentlichung dieser

Verordnung folgt.

Begründung (zu Absatz 1)

Wenn es um die Abstützung der Behauptung geht, ist eine Regelung, die nur von wissenschaftlichen Daten ausgeht, ungeeignet für Agrarerzeugnisse, etwa Erzeugnisse aus Pflanzen; auch die aus Erfahrungen und Tradition gewonnenen Kenntnisse sind zu berücksichtigen. Dieser Gedanke ist vor kurzem im Zusammenhang mit traditionellen pflanzlichen Medikamenten akzeptiert worden (Richtlinie 2004/24/EG); hier ist ein spezielles vereinfachtes Registrierungsverfahren vorgesehen, das die Akteure von der Pflicht befreit, die Wirksamkeit klinisch nachzuweisen, da diese durch eine lange Zeit des Gebrauchs und der Erfahrung glaubhaft gemacht wird. In gleicher Weise empfiehlt die französische Behörde für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (AFSSA – Agence française de sécurité sanitaire des aliments), dass günstige Wirkungen mit einem Bestand an Kenntnissen, der auf traditionell gewonnenen Daten beruht, gerechtfertigt werden können.*

Im Übrigen ist es wichtig festzulegen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für den Umfang der zu leistenden Absicherung gilt. Andernfalls würden die Kosten für diese Absicherung leicht eine Höhe erreichen, die den Aufwand unmöglich macht; die Kosten wären für die allermeisten KMU untragbar.

Auch gilt es bezüglich des Erfordernisses der Rechtssicherheit und der Sicherung der Rechte der Anwender für absolute Transparenz zu sorgen, sowohl bezüglich der Art der von der Behörde für Lebensmittelsicherheit verlangten Absicherung als auch in Bezug auf deren Methoden zur Bewertung der Absicherung.

** "Démarche d'évaluation de la sécurité, de l'intérêt et de l'allégation des denrées alimentaires, contenant des plantes, destinées à l'alimentation humaine" – Februar 2003 – AFSSA <http://www.afssa.fr>*

Begründung (zu Absatz 1 a):

*Hier gilt es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d. h., an Hand der von dem Wirtschaftsakteur vorgelegten Probe zu prüfen, ob die behauptete Wirkung tatsächlich gegeben ist. Die Bewertung ist auf den Grundsatz eines sinnvollen Verhältnisses zwischen der Bedeutung des zu fordernden Nachweises und derjenigen der behaupteten Wirkung zu stützen, d. h. der Bedeutung der Auswirkungen des mit der Behauptung gemeinten Erzeugnisses oder Bestandteils auf das Befinden und die Gesundheit**.*

*** Arbeitsgruppe des wissenschaftlichen Beirats der Arzneimittelbehörde: Les "produits frontières" et les aliments porteurs d'allégations santé. Cha.Nutr.Diét.,1998,33(5), S. 289-292.*

Änderungsantrag 27
Artikel 6 Absatz 3

3. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates können einen

entfällt

Lebensmittelunternehmer oder eine Person, die ein Produkt in Verkehr bringt, verpflichten, die wissenschaftlichen Unterlagen und Daten vorzulegen, die die Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung belegen.

Begründung

Die vorgeschlagene Streichung des Zulassungsverfahrens macht diese Bestimmung ebenfalls hinfällig.

Änderungsantrag 28
Artikel 9 Absatz 1

1. Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EG des Rates ist eine nährwertbezogene Angabe, die die Menge eines Nährstoffs und/oder den Brennwert eines Lebensmittels mit denen ***von Lebensmitteln derselben Kategorie*** vergleicht, nur zulässig, wenn die miteinander verglichenen Lebensmittel vom durchschnittlichen Verbraucher leicht zu identifizieren sind oder eindeutig genannt werden. Der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert ist anzugeben, der Vergleich muss sich auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen.

1. Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EG des Rates ist eine nährwertbezogene Angabe, die die Menge eines Nährstoffs und/oder den Brennwert eines Lebensmittels mit denen ***eines anderen Lebensmittels*** vergleicht, nur zulässig, wenn die miteinander verglichenen Lebensmittel vom durchschnittlichen Verbraucher leicht zu identifizieren sind oder eindeutig genannt werden. Der Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert ist anzugeben, der Vergleich muss sich auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen.

Begründung

Ein Vergleich darf nicht allein auf Lebensmittel derselben Kategorie eingeschränkt werden. Vielmehr sollte im Interesse einer bessern Informationsmöglichkeit auch der Vergleich zwischen verschiedenen Lebensmitteln möglich sein, wie etwa der Vergleich des Kalziumgehalts eines Glases Milch mit dem eines Glases Orangensaft.

Änderungsantrag 29
Artikel 10 Absatz 1

1. Gesundheitsbezogene Angaben dürfen ***nur*** gemacht werden, ***wenn sie*** den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den spezifischen Anforderungen in diesem Kapitel ***entsprechen und gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen sind.***

1. Gesundheitsbezogene Angaben, dürfen gemacht werden, ***es sei denn sie entsprechen nicht*** den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den spezifischen Anforderungen in diesem Kapitel.

ein verstärktes Sättigungsgefühl oder auf eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Produkts verweisen;

(d) Angaben, die sich auf den Rat von Ärzten oder anderen Fachleuten im Gesundheitssektor, von entsprechenden Berufsverbänden oder karitativen Einrichtungen beziehen oder den Eindruck erwecken, durch Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigt werden.

2. Gegebenenfalls veröffentlicht die Kommission nach Konsultation der Behörde detaillierte Leitlinien für die Umsetzung des vorliegenden Artikels.

Begründung

Eine nahezu erschöpfende Liste mit verbotenen impliziten gesundheitsbezogenen Angaben ist eine unverhältnismäßige Maßnahme. Publizistische Hinweise auf ein Produkt dürfen nicht verboten werden. Damit würde Werbung für Produkte de facto unmöglich gemacht. Es gibt andere Rechtsvorschriften, um die Verbraucher vor wirklicher Irreführung zu schützen.

Änderungsantrag 32

Artikel 12

Artikel 12

entfällt

Gesundheitsbezogene Angaben, die eine allgemein anerkannte Rolle eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz beschreiben

1. Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 dürfen gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden, die die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und normale physiologische Körperfunktionen auf der Grundlage etablierter und unumstrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse beschreiben und vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden, wenn sie in der in Absatz 2 vorgesehenen Liste enthalten sind.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am ... [ein Jahr nach dem letzten Tag des Monats der

Verabschiedung dieser Verordnung] Listen von Angaben gemäß Absatz 1.

Nach Konsultation der Behörde wird die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 23 spätestens am ... [drei Jahre nach dem letzten Tag des Monats der Verabschiedung dieser Verordnung] eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben gemäß Absatz 1 verabschieden, die die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und normale physiologische Körperfunktionen beschreiben.

Änderungen dieser Liste werden auf Initiative der Kommission selbst oder auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 23 verabschiedet.

3. Ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung können Lebensmittelunternehmer bis zur Verabschiedung der in Absatz 2 genannten Liste in eigener Verantwortung die in Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Angaben machen, sofern diese der vorliegenden Verordnung und den einschlägigen nationalen Vorschriften genügen; dies gilt unbeschadet der Verabschiedung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Streichung des in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Verbots gesundheitsbezogener Angaben samt Zulassungsverfahren verliert dieser Artikel seine Bedeutung und sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

Änderungsantrag 33 Artikel 13 Absatz 1

1. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2000/13/EG können Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos gemacht werden, wenn sie gemäß dieser Verordnung **zugelassen** sind.

1. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2000/13/EG können Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos gemacht werden, wenn sie gemäß dieser Verordnung **erlaubt** sind.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Streichung des in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Verbots gesundheitsbezogener Angaben samt Zulassungsverfahren sollte dieser Artikel entsprechend korrigiert werden.

Änderungsantrag 34 Artikel 14

Artikel 14

entfällt

Beantragung der Zulassung

1. Zur Erlangung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zulassung ist bei der Behörde ein Antrag zu stellen.

Die Behörde:

a) bestätigt den Erhalt eines Antrags schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragseingangs vermerkt;

b) unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Antrag und stellt ihnen den Antrag selbst sowie alle vom Antragsteller ergänzend vorgelegten Informationen zur Verfügung;

c) stellt die in Absatz 3 Buchstabe f) genannte Zusammenfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. Dem Antrag sind folgende Informationen und Unterlagen beizufügen:

a) Name und Anschrift des Antragstellers;

b) das Lebensmittel oder die Lebensmittelkategorie, für das bzw. die die gesundheitsbezogene Angabe gemacht werden soll, sowie dessen besondere Eigenschaften;

c) Kopien von Studien, die bezüglich der gesundheitsbezogenen Angabe durchgeführt wurden, einschließlich – soweit verfügbar – unabhängiger und dem „Peer-Review“-Verfahren unterzogener Studien, sowie aller sonstigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Angabe die

Kriterien dieser Verordnung erfüllt;

d) Kopien anderer wissenschaftlicher Untersuchungen, die für die gesundheitsbezogene Angabe relevant sind;

e) ein Vorschlag für die Formulierung – in allen Gemeinschaftssprachen – der gesundheitsbezogenen Angabe, deren Zulassung beantragt wird, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Bedingungen für die Verwendung;

f) eine Zusammenfassung des Dossiers.

3. Die Durchführungsvorschriften zum vorliegenden Artikel, einschließlich Bestimmungen zu Erstellung und Aufmachung des Antrags, werden nach Anhörung der Behörde gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

4. Vor dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, veröffentlicht die Behörde detaillierte Leitlinien, um den Antragstellern die Erstellung und Präsentation von Anträgen zu erleichtern.

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren verzichtet werden.

Änderungsantrag 35

Artikel 15

Artikel 15

entfällt

Gutachten der Behörde

1. Bei der Abfassung ihres Gutachtens bemüht sich die Behörde, eine Frist von drei Monaten ab dem Datum des Eingangs eines gültigen Antrags einzuhalten. Diese Frist wird immer dann ausgesetzt, wenn die Behörde gemäß Absatz 2 beim

Antragsteller zusätzliche Informationen anfordert.

2. Die Behörde kann gegebenenfalls den Antragsteller auffordern, die Unterlagen zum Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen.

3. Zur Vorbereitung ihres Gutachtens überprüft die Behörde,

a) ob die vorgeschlagene Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe durch wissenschaftliche Daten untermauert ist;

b) ob die Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe den Kriterien dieser Verordnung entspricht;

c) ob die vorgeschlagene Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe für den Verbraucher verständlich und aussagekräftig ist.

4. Wird in dem Gutachten die Verwendung der gesundheitsbezogenen Angabe befürwortet, enthält das Gutachten außerdem folgende Angaben:

a) Name und Anschrift des Antragstellers;

b) die Bezeichnung des Lebensmittels oder der Lebensmittelkategorie, für das bzw. die die gesundheitsbezogene Angabe gemacht werden soll, sowie die besonderen Eigenschaften;

c) die empfohlene Formulierung der vorgeschlagenen gesundheitsbezogenen Angabe in allen Gemeinschaftssprachen;

d) gegebenenfalls Bedingungen für die Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen, die die gesundheitsbezogene Angabe auf dem Etikett oder bei der Werbung begleiten sollten.

5. Die Behörde übermittelt ihr Gutachten einschließlich eines Berichts über die Bewertung der gesundheitsbezogenen Angabe und einer Begründung für ihr Gutachten der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller.

6. Die Behörde stellt ihr Gutachten gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Öffentlichkeit kann innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Kommission Stellungnahmen dazu übermitteln.

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren verzichtet werden.

Änderungsantrag 36
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a

(a) ob die vorgeschlagene Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe **durch wissenschaftliche Daten** untermauert ist;

(a) ob die vorgeschlagene Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe **wissenschaftlich** untermauert ist;

Begründung

Wissenschaftliche Erkenntnisse statt Daten dürften ausreichen, um die vorgeschlagene Formulierung der gesundheitsbezogenen Angabe zu erhärten.

Änderungsantrag 37
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c

(c) die **empfohlene** Formulierung der vorgeschlagenen gesundheitsbezogenen Angabe in **allen Gemeinschaftssprachen**;

(c) **einen Vorschlag für** die Formulierung der vorgeschlagenen gesundheitsbezogenen Angabe in **den Sprachen, in denen sie erfolgen soll**;

Begründung

Der wissenschaftliche Bezug und die Bedeutung einer Angabe können und müssen zuvor genehmigt werden, aber den Herstellern muss auch ein gewisses Maß an Flexibilität zugestanden werden, was die ernährungs- und gesundheitsbezogenen Aussagen betrifft. Gleichwohl wäre es angemessen, wenn die Behörde einen Vorschlag mit Leitlinien vorlegte.

Die Verpflichtung, die Angabe in allen Gemeinschaftssprachen zu formulieren, ist hinderlich und unnötig, wenn die Angaben nicht in allen Sprachen gebraucht wird.

Artikel 16

entfällt

Gemeinschaftszulassung

- 1. Die Kommission legt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Gutachtens der Behörde dem Ausschuss gemäß Artikel 23 Absatz 1 einen Entwurf für eine Entscheidung über den Antrag vor, wobei das Gutachten der Behörde, alle einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und andere für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevante legitime Faktoren berücksichtigt werden. Stimmt der Entwurf der Entscheidung nicht mit dem Gutachten der Behörde überein, erläutert die Kommission die Gründe für die Abweichung.**
- 2. Jeder Entwurf einer Entscheidung, der die Erteilung einer Zulassung vorsieht, enthält die in Artikel 15 Absatz 4 genannten Angaben und den Namen des Zulassungsinhabers.**
- 3. Die endgültige Entscheidung über den Antrag wird nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren getroffen.**
- 4. Die Kommission unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über ihre Entscheidung und veröffentlicht die Einzelheiten dieser Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union.**
- 5. Die Erteilung der Zulassung schränkt die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung eines Lebensmittelunternehmens hinsichtlich des betreffenden Lebensmittels nicht ein.**

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren verzichtet werden.

Änderungsantrag 39
Artikel 17

Artikel 17

entfällt

**Änderung, Aussetzung und Widerruf von
Zulassungen**

1. Der Zulassungsinhaber kann nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Änderung einer bestehenden Zulassung beantragen.

2. Auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission legt die Behörde ein Gutachten darüber vor, ob eine Entscheidung hinsichtlich der Verwendung einer gesundheitsbezogenen Angabe weiterhin den Bedingungen dieser Verordnung entspricht.

Sie übermittelt ihr Gutachten unverzüglich der Kommission, dem Inhaber der Zulassung und den Mitgliedstaaten. Die Behörde stellt ihr Gutachten gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Öffentlichkeit kann innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Kommission Stellungnahmen dazu übermitteln.

3. Die Kommission prüft umgehend das Gutachten der Behörde. Gegebenenfalls wird die Zulassung nach dem Verfahren in Artikel 16 abgeändert, ausgesetzt oder

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften verzichtet werden.

Änderungsantrag 40

Artikel 18

entfällt

Gemeinschaftsregister

1. Die Kommission erstellt und unterhält ein Gemeinschaftsregister der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel, nachstehend „das Register“ genannt.

2. Das Register enthält folgende Elemente:

a) die nährwertbezogenen Angaben und die Bedingungen für ihre Verwendung gemäß dem Anhang;

b) die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben und die Bedingungen für ihre Verwendung gemäß Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2;

c) eine Liste nicht zugelassener gesundheitsbezogener Angaben.

Gesundheitsbezogene Angaben, die aufgrund vertraulicher Daten zugelassen wurden, werden in einen gesonderten Anhang des Registers aufgenommen, mit folgenden Informationen:

(1) Datum der Zulassung der gesundheitsbezogenen Angabe durch die Kommission und Name des ursprünglichen Antragstellers, dem die Zulassung erteilt wurde;

(2) Hinweis darauf, dass die Kommission die gesundheitsbezogene Angabe auf der Grundlage vertraulicher Daten zugelassen hat;

(3) Hinweis darauf, dass die Verwendung der gesundheitsbezogenen Angabe eingeschränkt ist, es sei denn, ein späterer Antragsteller erlangt die Zulassung der Angabe ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Daten des ursprünglichen Antragstellers.

3. Das Register wird veröffentlicht.

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren verzichtet und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften werden.

Änderungsantrag 41 Artikel 19

Artikel 19

entfällt

Datenschutz

1. Die wissenschaftlichen Daten und anderen Informationen, die in dem gemäß Artikel 14 Absatz 2 geforderten Antragsdossier enthalten sind, dürfen während eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Datum der Zulassung nicht zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden, es sei denn, dieser spätere Antragsteller hat mit dem früheren Antragsteller vereinbart, dass solche Daten und Informationen verwendet werden können, vorausgesetzt:

a) die wissenschaftlichen Daten und anderen Informationen wurden vom ursprünglichen Antragsteller zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags als vertraulich deklariert; und

b) der ursprüngliche Antragsteller hatte zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags ausschließlichen Anspruch auf die Nutzung der vertraulichen Daten; und

c) die gesundheitsbezogene Angabe hätte ohne die Vorlage der vertraulichen Daten durch den ursprünglichen Antragsteller nicht zugelassen werden können.

2. Bis zum Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren gemäß Absatz 1 hat kein nachfolgender Antragsteller das Recht, sich auf von einem vorangegangenen Antragsteller als vertraulich deklarierte

Daten zu beziehen, sofern nicht die Kommission eine Entscheidung trifft, nach der eine Zulassung ohne die von dem vorangegangenen Antragsteller als vertraulich bezeichneten Daten erteilt werden könnte oder hätte erteilt werden können.

Begründung

Der Verordnungsentwurf sieht ein mehrere Monate dauerndes einheitliches Zulassungsverfahren für die Verwendung gesundheitsbezogener Angaben in der Lebensmittelwerbung durch eine europäische Lebensmittelagentur vor. Dieser Vorschlag ist bürokratisch, unpraktikabel und gerade vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie nicht akzeptabel. Es sollte daher auf das Vorabprüfungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften verzichtet werden.

Änderungsantrag 42
Artikel 19 a (neu)

Artikel 19 a

Rechte am geistigen Eigentum

Die Einreichung eines Antrags für eine Angabe, die Registrierung oder die Veröffentlichung dieser Angabe beeinträchtigen nicht eventuelle Rechte am geistigen Eigentum, die der Antragsteller in Bezug auf die Angabe oder die in den Unterlagen enthaltenen wissenschaftlichen Angaben oder Informationen geltend machen kann. Die Rechte werden gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder einer nationalen Bestimmung, soweit diese nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht, anerkannt.

Änderungsantrag 43
Artikel 22

Artikel 22

entfällt

Schutzmaßnahmen

1. Hat ein Mitgliedstaat stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine Angabe nicht der vorliegenden Verordnung entspricht oder dass die wissenschaftliche

Absicherung gemäß Artikel 7 unzureichend ist, so darf dieser Mitgliedstaat die Verwendung der betreffenden Angabe in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen.

Er unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission und begründet die Aussetzung.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 wird eine Entscheidung getroffen, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Behörde.

Die Kommission kann dieses Verfahren auf eigene Initiative einleiten.

3. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat kann die Aussetzung beibehalten, bis ihm die in Absatz 2 genannte Entscheidung notifiziert wurde.

Begründung

Eine Maßnahme zur „vorübergehenden Aussetzung“ von Angaben, die nicht der Verordnung entsprechen bzw. bei denen die wissenschaftliche Absicherung unsicher erscheint, verletzt Artikel 28 EG-Vertrag (Grundssatz der Warenverkehrsfreiheit). Vor dem Hintergrund der Sicherung der Warenverkehrsfreiheit im europäischen Binnenmarkt sollte Artikel 22 gestrichen werden.

*Falls eine Streichung nicht durchsetzbar ist, erscheint ein o. b. Recht der Mitgliedstaaten nur bei Angaben nach Artikel 12 Absatz 3 sinnvoll, da die übrigen Angaben von der EFSA zugelassen werden und somit der Verordnung entsprechen. Darüber hinaus wäre eine Maßnahme des Mitgliedstaates nur in jenem Fall gerechtfertigt, in dem eine irreführende Angabe Grundlage für ein **konkretes Gesundheitsrisiko** sein kann. Artikel 22 wäre daher abzuändern, wie in Änd. 112 angegeben.*

Änderungsantrag 44 Artikel 24

Um eine wirksame Überwachung von Lebensmitteln mit Nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben zu ermöglichen, können die Mitgliedstaaten die Hersteller oder die Personen, die derartige Lebensmittel in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, verpflichten, die zuständige Behörde über das Inverkehrbringen zu unterrichten und ihr ein

Um eine wirksame Überwachung von Lebensmitteln mit Nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben zu ermöglichen, können die Mitgliedstaaten die Hersteller oder die Personen, die derartige Lebensmittel in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, verpflichten, die zuständige Behörde über das Inverkehrbringen zu unterrichten und ihr ein

Muster des für das Produkt verwendeten Etiketts zu übermitteln.

Muster des für das Produkt verwendeten Etiketts zu übermitteln. **Die Behörde überwacht die Werbekampagnen für Lebensmittel einschließlich der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben, um sicherzustellen, dass gemäß der Richtlinie 2001/13/EG der Verbraucher durch die betreffenden Informationen nicht irreführt wird.**

Begründung

Die Unterstützung von Werbekampagnen/Logos/Produkten durch Sportler spielt eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben durch den Verbraucher. In den Vereinigten Staaten wird die Zulässigkeit von Werbekampagnen für Lebensmittel von der Federal Trade Commission überwacht, und ebenso sollte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit auf EU-Ebene befugt sein, bestimmte Fälle, in denen die Werbung irreführend ist und nicht der Information der Verbraucher dient, zu überwachen und dazu Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 45
Artikel 25 a (neu)

Artikel 25 a

Übergangsbestimmungen

Angaben über Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, die unter Beachtung einzelstaatlicher Bestimmungen vor Inkrafttreten gemäß Artikel 26 gemacht wurden, können bis zur Annahme einer Richtlinie der Kommission über Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler, auf der Grundlage der Richtlinie 89/398/EWG betreffend Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, weiterhin gemacht werden.

Begründung

Die Kommission erarbeitet gegenwärtig eine Richtlinie der Kommission über Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen gemäß der Rahmenrichtlinie betreffend Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Richtlinie 89/398/EWG). Diese künftige Richtlinie wird die Anforderungen an Angaben für Lebensmittel für Sportler präzisieren. Die Angaben richten sich sehr speziell auf Erzeugnisse, die von Sportlern verwendet werden, und die spezifische Richtlinie ermöglicht, dass geeignete Kriterien für die Angaben festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es angebracht, für Übergangsbestimmungen in dieser Verordnung zu sorgen, die gelten, bis eine geeignete Richtlinie angenommen worden ist.

Änderungsantrag 46
Artikel 26 Absatz 2

Sie gilt ab dem [*ersten Tag des **sechsten** Monats nach Veröffentlichung*].

Sie gilt ab dem [*ersten Tag des **achtzehnten** Monats nach Veröffentlichung*].

Begründung

Wenn die Frist für die Anpassung an die neuen Regeln dieser Verordnung angemessen sein soll, ist ein Übergangszeitraum von 18 Monaten zwischen der Veröffentlichung der Verordnung und ihrer Anwendung vorzusehen.

Änderungsantrag 47
Artikel 26 Absatz 3

Lebensmittel, die vor **diesem** Datum in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen jedoch bis zum [*letzten Tag des **elften** Monats nach **Veröffentlichung***] weiter vermarktet werden.

Lebensmittel, die vor **dem** Datum **der Anwendung dieser Verordnung** in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und **den Bestimmungen** dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen jedoch bis zum [*letzten Tag des **achtzehnten** Monats nach dem **Datum der Anwendung***] bzw. **bis zum Ende ihrer Haltbarkeitsdauer** weiter vermarktet werden, **je nachdem welches Datum später liegt**.

Begründung

Der vorgeschlagene Übergangszeitraum reicht nicht aus, da innerhalb der im derzeitigen Kommissionsvorschlag vorgesehenen Frist von 11 Monaten die Veröffentlichung der EBLS-Leitlinien, das Genehmigungsverfahren (mindestens 6 Monate) und die Änderungen an der Etikettierung und Aufmachung unmöglich fertiggestellt sein können.

Änderungsantrag 48
Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a (neu)

Andere als die in Artikel 12 Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Angaben, die in Übereinstimmung mit bestehenden Bestimmungen über Lebensmittel, Lebensmittelkategorien oder Lebensmittelbestandteile vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden, können, sofern innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag gemäß Artikel 14 gestellt wird, und bis 6 Monate nach einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 16 weiterhin

verwendet werden. Im Hinblick auf solche Anträge gelten die in den Artikeln 15 Absatz 1, 15 Absatz 2 und 16 Absatz 1 genannten Fristen nicht.

Begründung

Angemessene Übergangsbestimmungen sind notwendig. Von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verordnung gilt, 6 Monate nach Veröffentlichung, müssen Erzeugnisse gemäß der neuen Verordnung etikettiert werden. Die in den Artikeln 14-17 des Kommissionsvorschlags genannten Verfahren jedoch werden beträchtlich mehr als 6 Monate in Anspruch nehmen.

Die Unternehmen sollten daher ihre Produkte, die gegenwärtig auf dem Markt sind, bis zu einer endgültigen Entscheidung der EBLs und des ständigen Ausschusses weiter vermarkten können, sofern sie einen Antrag gemäß dem Genehmigungsverfahren auf Genehmigung der Angaben gestellt haben.

Änderungsantrag 49
Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a (neu)

Die gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 1 sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, auf den sich Absatz 1 bezieht, dürfen bis zur Verabschiedung der in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Listen, auf Verantwortung der Marktteilnehmer verwendet werden, sofern sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und den geltenden nationalen Vorschriften entsprechen und unbeschadet der Annahme von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22.

Begründung

Diese Verordnung muss zulassen, dass die Unternehmen weiterhin Produkte vermarkten, die es bereits auf dem Markt gibt, bis die EBLs und der ständige Ausschuss eine endgültige Entscheidung treffen.

Änderungsantrag 50
Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b (neu)

Andere als die in Artikel 12 Absatz 1 genannten gesundheitsbezogenen Angaben, die in Übereinstimmung mit bestehenden Bestimmungen über Lebensmittel, Lebensmittelkategorien oder Lebensmittelbestandteile zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung

verwendet werden, können, sofern innerhalb von zwölf Monaten nach Anwendung dieser Verordnung ein Antrag gemäß Artikel 14 gestellt wird, bis sechs Monate nach einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 16 weiter verwendet werden.

Begründung

Diese Verordnung muss zulassen, dass die Unternehmen weiterhin Produkte vermarkten, die es bereits auf dem Markt gibt, bis die EBLs und der ständige Ausschuss eine endgültige Entscheidung treffen, sofern das betreffende Unternehmen einen Antrag auf Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsverfahren gestellt hat. Diese Übergangsbestimmung könnte sich für alle Beteiligten, einschließlich der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden, als vorteilhaft erweisen.

Änderungsantrag 51

Anhang Punkt 7 a (neu) nach dem Punkt „frei von gesättigten Fettsäuren“

NETTO-KOHLLENHYDRATE

Dieser Ausdruck bezieht sich auf einen Nettowert, wobei von den gesamten Kohlenhydraten jene abgezogen werden, die nur sehr geringe Auswirkungen auf den Blutzuckerspiegel haben; Netto-Kohlenhydrate gleich gesamte Kohlenhydrate minus Glycerin und minus organische Säuren. Zuckeralkohole werden nicht abgezogen, da diese sich je nach Verarbeitung und Zusammensetzung der Lebensmittel auf den Blutzucker auswirken können.

Begründung

Es ist erwiesen, dass eine Netto-Kohlenhydrate-Diät zur Gewichtsabnahme beitragen kann. Angaben bezüglich eines Netto-Kohlenhydratgehalts würden der zunehmenden Nachfrage der Verbraucher nach Informationen über einen Netto-Kohlenhydratgehalt in der Nahrung entsprechen.

Änderungsantrag 52

Anhang Punkt 7 b (neu) nach Punkt „frei von gesättigten Fettsäuren“

ARM AN KOHLLENHYDRATEN

Eine Angabe, wonach ein Produkt arm an Kohlenhydraten ist, sowie alle sonstigen Angaben, die für den Verbraucher dasselbe

aussagen könnten, darf nur gemacht werden, wenn das Produkt nicht mehr als 5 g Netto-Kohlenhydrate pro Portion des Produkts hat, wobei zu berücksichtigen ist,, dass Netto-Kohlenhydrate ein Nettowert ist, bei dem die Kohlenhydrate abgezogen werden, die nur sehr geringe Auswirkungen auf den Blutzuckerspiegel haben; Netto-Kohlenhydrate gleich gesamte Kohlenhydrate minus Glycerin und minus organische Säuren. Zuckeralkohole werden nicht abgezogen, da diese sich je nach Verarbeitung und Zusammensetzung der Lebensmittel auf den Blutzucker auswirken können.

Begründung

Es ist erwiesen, dass eine kohlenhydratarme Diät zur Gewichtsabnahme beitragen kann. Angaben bezüglich eines geringen Kohlenhydratgehalts würden der zunehmenden Nachfrage der Verbraucher nach Informationen über einen geringen Kohlenhydratgehalt in der Nahrung entsprechen.

Änderungsantrag 53

Anhang Punkt 7 c (neu) nach Punkt „arm an gesättigten Fettsäuren“

REDUZIERTER ANTEIL AN KOHLENHYDRATEN

Eine Angabe, wonach ein Produkt einen reduzierten Anteil an Kohlenhydraten hat, sowie alle sonstigen Angaben, die für den Verbraucher dasselbe aussagen könnten, darf nur gemacht werden, wenn das Produkt nicht mehr als 10 g Netto-Kohlenhydrate pro Portion des Produkts hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass Netto-Kohlenhydrate ein Nettowert ist, bei dem die Kohlenhydrate abgezogen werden, die nur sehr geringe Auswirkungen auf den Blutzuckerspiegel haben; Netto-Kohlenhydrate gleich gesamte Kohlenhydrate minus Glycerin und minus organische Säuren. Zuckeralkohole werden nicht abgezogen, da diese sich je nach Verarbeitung und Zusammensetzung der Lebensmittel auf den Blutzucker auswirken können.

Begründung

Es ist erwiesen, dass eine kohlenhydratarme Diät zur Gewichtsabnahme beitragen kann. Angaben bezüglich eines geringen Kohlenhydratgehalts würden der zunehmenden Nachfrage der Verbraucher nach Informationen über einen geringen Kohlenhydratgehalt in der Nahrung entsprechen.

Änderungsantrag 54 Anhang Absatz 18

NATÜRLICHE VITAMINQUELLE UND/ODER MINERALSTOFFQUELLE

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine natürliche Vitaminquelle oder Mineralstoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 15 % der **im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG des Rates empfohlenen täglichen Menge** pro 100 g bzw. pro 100 ml enthält.

VITAMINQUELLE UND/ODER MINERALSTOFFQUELLE

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine natürliche Vitaminquelle oder Mineralstoffquelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 15 % der **empfohlenen Nährstoffe** pro 100 g (**Feststoffe**) und **7,5 % der empfohlenen Nährstoffe** pro 100 ml (**Flüssigkeiten**) oder **5 % der empfohlenen Nährstoffe pro 100 kcal** (**12 % der empfohlenen Nährstoffe pro 1 MJ**) oder **15 % der empfohlenen Nährstoffe pro Portion** enthält.

Wenn die Lebensmittel natürliche Vitamin- und/oder Mineralstoffquellen sind, kann der Angabe der Begriff „natürlich“ oder „von Natur aus“ vorangestellt werden.

Begründung

Die Bedingungen für die Verwendung der Angabe „Vitamin- oder Mineralstoffquelle“ sind den im Codex Alimentarius festgelegten Bedingungen anzupassen, d.h. es sind verschiedene Schwellenwerte festzulegen und es ist eine Unterscheidung zwischen Feststoffen und Flüssigkeiten zu treffen. Ferner bringt der Verweis auf die von der Kommission vorgeschlagenen Schwellenwerte die Gefahr mit sich, dass Milchprodukte schwer benachteiligt werden, deren erheblicher Kalziumgehalt jedoch allgemein bekannt ist.

Änderungsantrag 55 Anhang Absatz 24 a (neu)

STÄRKEQUELLE

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Stärkequelle, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 15 g Stärke

pro 100 g enthält.

Begründung

Manche Verbraucher sind aus gesundheitlichen Gründen auf der Suche nach stärkehaltigen Erzeugnissen, daher sollte man sie auch kennzeichnen dürfen. Der jeweilige Gehalt entspricht den Angaben im Codex Alimentarius.

Änderungsantrag 56
Anhang Absatz 24 b (neu)

**QUELLE VON KOMPLEXEN
KOHLENHYDRATEN**

Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Quelle von komplexen Kohlenhydraten, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis mindestens 25 g komplexe Kohlenhydrate pro 100 g enthält.

Begründung

Komplexe Kohlenhydrate bestehen aus langen Ketten einfacher Zucker. Sie kommen von Natur aus in Getreide, Obst, Hülsenfrüchten (Erbsen und Bohnen) und anderem Gemüse vor. Komplexe Kohlenhydrate beinhalten alle Arten von verdaulichen Kohlenhydraten außer Mono- und Disacchariden.

Der Energiegehalt eines Lebensmittels stammt im Wesentlichen aus folgenden Nährstoffen: Eiweiß, Kohlenhydrate und Fette.

Die Ernährungsempfehlungen in den verschiedenen europäischen Ländern sehen die Aufnahme der drei oben genannten Nährstoffe in folgenden Mengen vor:

weniger als 30 - 35 % der Energie soll von Fetten stammen;

zwischen 10 und 15 % der Energie soll aus Eiweiß stammen;

mehr als 50 % der Energie soll von Kohlenhydraten (vorzugsweise komplexen Kohlenhydraten) stammen.

Daher sind die Verbraucher über die Lebensmittel zu informieren, die eine Quelle von Kohlenhydraten sind oder einen hohen Gehalt an Kohlenhydraten haben, damit sie sich für eine gesündere Ernährung entscheiden können.

Änderungsantrag 57
Anhang Absatz 24 Buchstabe c (neu)

HOHER STÄRKEGEHALT

Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Stärkegehalt, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens 30 g Stärke pro 100 g enthält.

Begründung

Manche Verbraucher sind aus gesundheitlichen Gründen auf der Suche nach stärkehaltigen Erzeugnissen, daher sollte man diese auch kennzeichnen dürfen. Der jeweilige Gehalt entspricht den Angaben im Codex Alimentarius.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2003)0424 – C6–0329/2003 – 2003/0165(COD)
Federführender Ausschuss	ENVI
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Angelika Niebler 30.8.2004
Prüfung im Ausschuss	7.10.2004 22.11.2004 17.3.2005
Datum der angenommenen Änderungsanträge	17.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 24 Nein-Stimmen: 21 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard James Ashworth, Ivo Belet, Jan Březina, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Jorgo Chatzimarkakis, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, András Gyürk, Fiona Hall, Rebecca Harms, Pia Elda Locatelli, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Pier Antonio Panzeri, Vincent Peillon, Umberto Pirilli, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Dorette Corbey, Avril Doyle, Jan Christian Ehler, Satu Hassi, Wolf Klinz, Peter Liese, Toine Manders, Lambert van Nistelrooij, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vittorio Prodi, John Purvis, Peter Skinner
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	